

Gebietsänderungsvertrag der Stadt Varel und der Gemeinde Varel-Land

Durch das Gesetz zur Neugliederung der Gemeinden im Raum Friesland/Wittmund vom 10. 5. 1972 werden die Stadt Varel und die Gemeinde Varel-Land, diese jedoch ohne die im § 6 Abs. 2 des Gesetzes näher bezeichneten Gebietsteile, zu einer Gemeinde Varel zusammengeschlossen, die die Bezeichnung Stadt führt.

Die Stadt Varel und die Gemeinde Varel Land schließen deshalb aufgrund der Beschlüsse ihrer Räte, und zwar des Rates der Stadt Varel vom 24. 5. 1972, des Rates der Gemeinde Varel-Land vom 31. 5. 1972, gemäß § 19 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 27. 10. 1971 (Nds. GVBl. S. 321), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. 3. 1972 (Nds. GVBl. S. 137) folgenden Gebietsänderungsvertrag:

§ 1

Verwaltungssitz, Wappen, Flaggen und Dienstsiegel

- (1) Verwaltungssitz der Stadt Varel ist Varel.
- (2) Die Stadt Varel führt das Wappen, die Flagge und das Dienstsiegel der bisherigen Stadt Varel.

§ 2

Rechtsnachfolge

Die Stadt Varel ist Rechtsnachfolgerin der zusammengeschlossenen Gemeinden.

§ 3

Auseinandersetzung

Eine Auseinandersetzung in vermögensrechtlicher Hinsicht sowie ein Ausgleich von Interessen findet nicht statt.

§ 4

Ortsrecht

- (1) In den zusammengeschlossenen Gemeinden gilt das bisherige Ortsrecht für eine Übergangszeit von 2 Jahren nach Inkrafttreten dieses Vertrages fort, soweit es nicht vorher aufgehoben wird. Ortsrecht mit beschränktem örtlichem Geltungsbereich gilt fort, bis es aufgehoben oder geändert wird.
- (2) Rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne bleiben vorbehaltlich anderweitiger Festsetzung durch die Stadt Varel unbefristet in Kraft. Eingeleitete Verfahren werden von der Stadt Varel fortgeführt. Ebenso bleiben die Satzungen über Veränderungssperren und das besondere Vorkaufsrecht in Kraft.
- (3) Die Straßenbestandsverzeichnisse der bisherigen Gemeinden Varel und Varel-Land werden mit Inkrafttreten dieses Vertrages das Straßenbestandsverzeichnis der Stadt Varel.
- (4) Bis zum Erlaß einer neuen Hauptsatzung, einer neuen Geschäftsordnung sowie einer neuen Satzung über Aufwandsentschädigungen und Auslagenersatz finden die Bestimmungen der bisherigen Stadt Varel Anwendung. Die §§ 6 und 7 der Satzung der Stadt Varel über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen sowie den Ersatz der Auslagen und des Verdienstausfalles der Ratsherren und der im Dienste der Stadt ehrenamtlich Tätigen finden jedoch keine Anwendung für den Bereich der früheren Gemeinde Varel-Land; für diesen Bereich gelten die getroffenen Regelungen fort, bis neues Ortsrecht durch die Stadt Varel geschaffen wurde.

§ 5

Sicherung des Bürgerrechts

Zur Sicherung des Bürgerrechts für die Einwohner wird bestimmt, daß die Dauer der Wohnung oder des Aufenthalts in den zusammengeschlossenen Gemeinden auf die Dauer der Wohnung oder des Aufenthalts in der neuen Stadt Varel angerechnet wird.

§ 6

Übernahme von Bediensteten

Die Stadt Varel ist verpflichtet, die Beamten, Angestellten und Arbeiter der früheren Stadt Varel und der Gemeinde Varel-Land in ihren Dienst zu übernehmen. Die Übernahme der Beamten regelt sich nach den Bestimmungen der §§ 110 ff. des Niedersächsischen Beamtengesetzes. Diese Vorschriften sind auf die Übernahme der Angestellten und Arbeiter entsprechend anzuwenden.

§ 7

Die Ortsteile der früheren Gemeinde Varel-Land führen die bisherigen Namen als Ortsnamen weiter.

§ 8

Übergangsregelung

- (1) Bis zur Neuwahl des Rates der Stadt Varel nehmen wahr
 - a) die Aufgaben des Rates der Stadt Varel die bisherigen Räte der Gemeinden Varel-Stadt und Varel-Land,
 - b) die Aufgaben des Verwaltungsausschusses der Stadt Varel die bisherigen Verwaltungsausschüsse der Gemeinden Varel-Stadt und Varel-Land,
 - c) die Aufgaben des Bürgermeisters der Stadt Varel die Bürgermeister der bisherigen Gemeinden Varel-Stadt und Varel-Land in monatlichem Wechsel, beginnend mit dem Bürgermeister der bisherigen Stadt Varel. Die Vertretung wird jeweils von den bisherigen Vertretern wahrgenommen,
 - d) die Aufgaben des Stadtdirektors der Stadt Varel der Gemeindedirektor der bisherigen Gemeinde Varel-Land.
- (2) Es werden folgende Fachausschüsse gebildet:
 - a) Schulausschuß, aus den Mitgliedern des Schul- und Kulturausschusses / Stadt Varel und den Mitgliedern des Schulausschusses / Varel-Land,
 - b) Ausschuß für Jugend, Sport und Kultur, aus den Mitgliedern des Sport- und Jugendausschusses / Stadt Varel und des Jugend-, Sport- und Kulturausschusses / Varel-Land,
 - c) Sozialausschuß aus den Mitgliedern des Sozialausschusses / Stadt Varel und des Sozialausschusses / Varel-Land,
 - d) Wirtschafts- und Fremdenverkehrsausschuß, aus d. Mitgliedern des Wirtschafts- und Fremdenverkehrsausschusses / Stadt Varel und des Fremdenverkehrsausschusses / Varel-Land,
 - e) Wohnungsausschuß, aus den Mitgliedern des Wohnungsausschusses / Varel-Land,
 - f) Marktausschuß, aus den Mitgliedern des Marktausschusses / Varel-Stadt,
 - g) Wege- und Verkehrsausschuß, aus den Mitgliedern des Verkehrsausschusses / Stadt Varel und des Wegeausschusses / Varel-Land,
 - h) Bauausschuß, aus den Mitgliedern des Bau- und Wegeausschusses / Stadt Varel und des Bauausschusses / Varel-Land,
 - i) Finanzausschuß, aus den Mitgliedern des Finanzausschusses / Stadt Varel und des Finanzausschusses und Ausschusses für das Feuerlöschwesen / Varel-Land (jedoch ohne beratendes Mitglied),
 - k) Ausschuß für das Feuerlöschwesen, aus den Mitgliedern des Ausschusses für das Feuerlöschwesen / Stadt Varel und des Finanzausschusses und Ausschusses für das Feuerlöschwesen / Varel-Land,
 - l) Flüchtlingsrat, aus den Mitgliedern des Flüchtlingsrates / Stadt Varel und des Flüchtlingsrates / Varel-Land,
 - m) Stadtwerkeausschuß, aus den Mitgliedern des Stadtwerkeausschusses / Stadt Varel.

Wegen der Bildung der Ratsausschüsse gilt § 18 in der Geschäftsordnung als geändert.

Die Aufgaben des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden der Ausschüsse nach Buchstaben a)–d) und g)–l) werden von den Vorsitzenden des Ausschusses der früheren Gemeinde wahrgenommen, deren bisheriger Bürgermeister die Aufgaben des Bürgermeisters der Stadt Varel jeweils wahrnimmt. Bei den Ausschüssen nach Buchstaben e), f- und m) verbleibt es bei der bisherigen Regelung im Vorsitz.

- (3) Die Aufgaben des Standesbeamten des neuen Standesamtsbezirks Varel werden bis zur Neuwahl durch den Rat der Stadt von dem Standesbeamten der bisherigen Stadt Varel, Frau Inge Drantmann, wahrgenommen.

Zu Vertretern des Standesbeamten werden bestellt:

- a) der Standesbeamte der bisherigen Gemeinde Varel-Land,
Gemeindeamtsinspektor Wilhelm Roßkamp,
- b) der stellvertretende Standesbeamte der bisherigen Stadt Varel,
Stadtoberinspektor Uwe Kasten,
- c) der stellvertretende Standesbeamte der bisherigen Gemeinde Varel-Land,
Gemeindesekretär Hayo Eilers.

§ 9

Kommunalwahl

Für die Durchführung der Wahl des Rates der Stadt Varel sind die entsprechenden Vorbereitungen rechtzeitig zu treffen. Zum Stadtwahlleiter soll der die Aufgaben des Stadtdirektors wahrnehmende Beamte (§ 8 Abs. 1 Buchst. d) und zu seinem Vertreter der Vertreter im Amt berufen werden.

§ 10

Inkrafttreten, Wirksamkeit

- (1) Dieser Vertrag tritt mit dem Gesetz über die Gebietsänderung in Kraft.
- (2) Die evtl. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt nicht die Wirksamkeit des Vertrages insgesamt.

Varel, den 1. Juni 1972

Stadt Varel

Kammann
Bürgermeister

In Vertretung
Schmoll
Stadtoberamtmann

Langendamm, den 1. Juni 1972

Gemeinde Varel-Land

Carstens
Bürgermeister

Osterloh
Gemeindedirektor

Der zwischen den Gemeinden Stadt Varel und Varel-Land abgeschlossene Gebietsänderungsvertrag vom 1. 6. 72 wird gemäß § 19 Absatz 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung genehmigt.

Jever, den 7. Juni 1972

Landkreis Friesland

Oltmanns
Oberkreisdirektor

Der Gebietsänderungsvertrag zwischen der Stadt Varel und der Gemeinde Varel-Land vom 1. Juni 1972 wird hiermit zusammen mit der Genehmigung der Aufsichtsbehörde nach § 19 Abs. 3 NGO veröffentlicht.

Varel/Langendamm, den 8. Juni 1972

Stadt Varel

Gemeinde Varel-Land

Schmoll
stellv. Stadtdirektor

Osterloh
Gemeindedirektor

Vorstehender Gebietsänderungsvertrag wurde im Amtsblatt für den Niedersächsischen Verwaltungsbezirk Oldenburg Nr. 12 vom 16. Juni 1972 veröffentlicht.